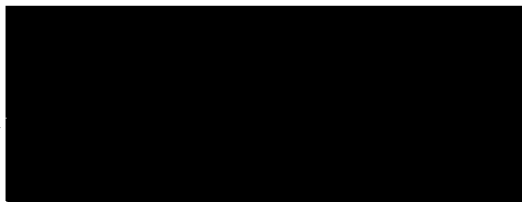


# Der Polizeipräsident in Berlin

Stab des Polizeipräsidenten



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
PPr St 6 (V)

Bearbeiter/-in: Frau Dr. Sawall  
Zimmer: 2344

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906010  
Vermittlung +49 30 4664-0  
Quer 99400-906010  
Fax: Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [sandra.sawall@polizei.berlin.de](mailto:sandra.sawall@polizei.berlin.de)  
[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)


Datum 30. September 2013

## Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) /

### Leitfaden für die Vergabe von personengebundenen Hinweisen (PHW)

Ihre Anfrage über [fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) vom 29. März 2013, bei uns eingegangen am  
30. Juli 2013

Mein Schreiben vom 31. Juli 2013

Sehr geehrte 

Ihren Antrag auf Übermittlung des Leitfadens für die Vergabe von personengebundenen Hinweisen (POLIKS/INPOL) weise ich zurück.

Der PHW-Leitfaden (Hinweise für die Vergabe von personengebundenen Hinweisen (PHW) im INPOL-Verbund) beruht auf einem Beschluss des Facharbeitskreises II (AK II - Innere Sicherheit) der Innenministerkonferenz und ist durch das BKA herausgegeben. Der PHW-Leitfaden ist gemäß § 3 Nr. 4 Verschlusssachenanweisung Bund (VSA Bund) als „Verschlusssache NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Der Leitfaden ist eine Information des BKA bzw. des AK II, somit öffentlichen Stellen, die nicht dem Berliner IFG unterliegen. Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG ist eine Heraus-

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof Platz der Luftbrücke  
Bus 104, 119, 341, 184

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse  
Berlin, 10179 Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Konto  
137-106

Bankleitzahl  
10010010

gabe nicht möglich, wenn diese Stellen der Informationsweitergabe nicht zugestimmt haben. Ich habe daher das BKA bzw. den AK II um Stellungnahme hinsichtlich der Weitergabe des PHW-Leitfadens (INPOL) gebeten.

Das BKA hat nach fachlicher Prüfung festgestellt, dass die Einstufung als VS-nfD weiterhin aufrechterhalten bleibt und eine Herausgabe daher verweigert. Der AK II hat auf Grund der vorangegangenen Ablehnung des BKA auf eine weitere Gremienabfrage verzichtet, da bereits eine Ablehnung zur Herausgabe vorlag und somit die einheitliche Zustimmung zur Herausgabe nicht mehr möglich war.

Hinsichtlich der Berliner Ergänzungen zum PHW-Leitfaden weise ich Ihren Antrag gemäß § 11 IFG ebenfalls zurück. Das Bekanntwerden der Hinweise zur Vergabe von PHW kann dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Allgemeinwohls führen. Hierunter fallen Informationen, bei deren Offenbarung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Bestand sowie die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährdet werden. Personengebundene Hinweise sind taktische Hinweise, die dem Schutz betroffener Personen und der Eigensicherung von Polizeibeamten dienen. Dieser Schutzfunktion werden die personengebundenen Hinweise nur dann gerecht, wenn alle Verwender sicherstellen, dass die Vergabe auf der Basis des bundeseinheitlich abgestimmten Leitfadens durchgeführt wird. Auch die Berliner Ergänzungen beinhalten klare Definitionen der Vergabekriterien der bestehenden PHW und somit für den handelnden Beamten bei entsprechender Anzeige im polizeilichen Datensystem Hinweise, die hinreichend bestimmte Rückschlüsse auf etwaige Tatbegehungsweisen, abstrakte oder konkrete Gefährdungen oder bestehende Regelungen zulassen. Von der Kenntnis der Vergabekriterien werden polizeiliche Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Vorsichtsmaßnahmen, Nachsorgemaßnahmen) abgeleitet, die bei Bekanntwerden der Kriterien vorhersehbar bzw. absehbar wären.

Eine Einstellung der Betroffenen auf ein bestimmtes polizeiliches Verhalten kann den Erfolg der Maßnahme beeinträchtigen und zu Gefährdungen von Leben oder Gesundheit von Menschen führen. Speziell die Eigensicherungsmaßnahmen der Beamten würden ins Leere laufen, wenn eine Einstellung der Betroffenen auf diese Maßnahmen erfolgen würde.

Für die lange Bearbeitungszeit Ihres Anliegens bitte ich in Anbetracht der zu beteiligten Stellen um Verständnis.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall